



Amtsblatt für den Landkreis Börde

10. Jahrgang

06.11.2016

Nr. 65

Inhalt:
1. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Verbandsgemeinde Westliche Börde
 Die Verbandsgemeindebürgermeisterin

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 103 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 29.09.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1
 Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2016 werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachtrag festgesetzt auf
Euro				
1. Ergebnisplan				
Erträge	7.636.400	0	0	7.636.400
Aufwendungen	7.636.400	0	0	7.636.400
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	7.561.600	0	0	7.561.600
Auszahlungen	7.407.400	0	0	7.407.400
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	0	50.000	0	50.000
Auszahlungen	136.000	50.000	0	186.000
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0

§ 2
 Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3
 Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird nicht geändert.

§ 4
 Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird nicht geändert.

§ 5
 Die Hebesätze für die Verbandsgemeindeumlage der Gemeinden werden nicht geändert.

§ 6
 1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunal-

verfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres übersteigt.

2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten
 a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
 b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.

4. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.

5. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 KomHVO gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.

6. Als unerheblich im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 4 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt gilt eine Veränderung der Anzahl der Planstellen bis 6 VbE der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

7. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 KomHVO gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 € übersteigen.

§ 7
 Nicht zu über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zählen (§ 18 KomHVO):
 Aufwendungen/Auszahlungen, für die zweckgebundene Erträge/Einzahlungen als Deckungsmittel in voller Höhe zur Verfügung stehen.

Gröningen, 29.09.2016

Becker
 Verbandsgemeindebürgermeisterin



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA zur Einsichtnahme vom 07.11.2016 bis 18.11.2016 in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen und in der Außenstelle Hamersleben Columbusstraße 26, 39393 Am Großen Bruch während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Gemäß § 146 Abs. 2

des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Aufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Nachtragshaushaltssatzung am 21.10.2016 bestätigt.

Gröningen, 01.11.2016

Becker
 Verbandsgemeindebürgermeisterin



ZVD
 Zweckverband
 Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle:
 Haldensleber Straße 21
 39359 Calvörde
 Tel.: 039051/983 471
 Fax: 039051/983 472
 zv-droemling@t-online.de
 Internet: www.zv-droemling.de

Der Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

Die Versammlung findet am Donnerstag, d. 1. Dezember 2016 um 10.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Calvörde, Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 06.10.2016
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. 2. Lesung Haushalt 2017
6. Beschluss 4-1/2016: Haushaltssatzung für 2017
7. Beschluss 4-2/2016: Förderprojekt – Halboffene Weidelandschaft Jahrstedt/Steimke
8. Information über die Tourismusinitiative der Gemeinde Calvörde
9. Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

10. Beschluss 4-3/2016: Vergabe von Ingenieurleistungen im Projekt „Radwegebeschilderung“
11. Beschluss 4-4/2016: Vergabe von Ingenieurleistungen im Projekt „Jahresbäumepark Buchhorst“
12. Beschluss 4-5/2016: Vergabe von Dienstleistungen „EDV-Rechnungswesen/Buchhaltung“
13. Sonstiges

Oebisfelde, d. 31.10.2016

Jürgen Barth
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
 Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
 Tel.: 03904 72400, EMail: kreistagwahlen@boerdekreis.de
 Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:
 Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
 Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
 über den General-Anzeiger Landkreis Börde
 Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
 Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de